



Arbeitskreis zur Förderung
von Pflegekindern e.V.

Haftpflichtversicherung Kindertagespflege

Ein Serviceangebot für Mitglieder des Arbeitskreises zur Förderung von Pflegekindern e.V.

Kindertagespflege ist eine berufliche Tätigkeit im Sinne des Versicherungsrechts, d.h. die Tätigkeit ist im Rahmen der privaten Haftpflichtversicherung in der Regel nicht versichert. Allerdings ist es bei manchen Versicherungsgesellschaften möglich, die Tagespflege Tätigkeit in die Privathaftpflichtversicherung mit einzubeziehen. Die Tagespflege Tätigkeit sollte dann in die Versicherungspolice mit aufgenommen werden. Es empfiehlt sich unbedingt eine Kontaktaufnahme mit der Versicherungsgesellschaft. Abgesichert werden sollte die Aufsichtspflicht während der Tagespflege Tätigkeit und zwar insbesondere bezüglich der Schäden, die dem Kind selbst entstehen und der Schäden, die Dritten entstehen.

Besonders wichtig ist, dass Ansprüche der Tagespflegekinder gegenüber der Tagespflegeperson bei einem körperlichen Schaden mitversichert sind. Der Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V. bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit, sich in eine Sammelhaftpflichtversicherung, die mit der Alten Leipziger VAG abgeschlossen wurde, aufnehmen zu lassen.

Versicherte Risiken im Bereich Kindertagespflege

Der Versicherungsschutz tritt z.B. ein, wenn die Tagespflegeperson fahrlässig oder grob fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt und das Tagespflegekind bei Dritten Schäden verursacht (z.B. das Tagespflegekind wirft beim Nachbarn eine Scheibe ein oder es verursacht einen Verkehrsunfall) und bei Schäden, die das Tagespflegekind selbst erfährt (z.B. Folgen eines Sturzes vom Wickeltisch). Nachfolgend benannte Risiken sind im Rahmen des abgeschlossenen Versicherungsvertrages zu den vereinbarten Deckungssummen versichert:

Gesetzliche Haftpflichtansprüche

- der Tagespflegekinder gegenüber der Tagespflegeperson,
- Dritter gegenüber den Tagespflegekindern,
- Dritter gegenüber der Tagespflegeperson aus Aufsichtspflichtverletzungen,
- der Tagespflegekinder untereinander.

In der Kindertagespflege nach § 23 KJHG werden in der Regel nur Kinder unter 7 Jahren betreut. Da Kinder unter 7 Jahren nicht schuldfähig sind, bedeutet dies, dass diese Kinder niemals für einen Schaden ersatzpflichtig gemacht werden können. Schadenersatzpflichtig ist hier unter Umständen die Tagespflegeperson wegen einer Aufsichtspflichtverletzung.

Behinderte Tagespflegekinder können unter Umständen gesetzlich nicht haftpflichtig gemacht werden, gelten dann als nicht schuldfähig.

Die Deckungssumme beträgt zurzeit für Personen- sowie Sach- und Vermögensschäden2.000.000,00 €

Die Prämie wird für jedes Versicherungsjahr neu festgesetzt; für das Versicherungsjahr 2010 beträgt sie einschließlich Versicherungssteuer und

Verwaltungspauschale31,00 €

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Verbundpflegestellen (d.h. zwei Tagespflegepersonen betreuen gemeinsam bis zu 10 Kinder), wenn beide Tagespflegepersonen Mitglied im Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V. sind und die Versicherung abgeschlossen haben. In den Versicherungsschutz ist dann die gegenseitige Vertretung

(z.B. bei kurzfristiger Erkrankung) mit eingeschlossen, wenn nur eine Tagespflegeperson alleine bis zu 10 Kinder betreut.

Bei Tagespflegestellen mit einer Tagespflegeperson und einer Hilfskraft muss die doppelte Versicherungsprämie gezahlt werden. Es besteht dann Versicherungsschutz sowohl für die Tagespflegeperson als auch für die Hilfskraft. In den Versicherungsschutz ist die gegenseitige Vertretung (z.B. bei kurzfristiger Erkrankung) mit eingeschlossen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in der Verbundpflege auch auf die Betreuung von bis zu 10 Kindern unabhängig davon, ob die Tagespflegeperson für alle Kinder einen Pflegevertrag mit dem Jugendamt abgeschlossen hat.

Dieser Versicherungsschutz gilt auch für ersatzweise in Notfällen bestellte Vertreter der Tagespflegeperson. Bei Überschreitung der Betreuungszeiten, bei Übernachtungen, Ausflügen und Urlaubsreisen besteht ebenso ein Versicherungsschutz.

Anmeldungen zur Versicherung sind jeweils zum Beginn eines Vierteljahres möglich. Abmeldungen aus der Versicherung sind jeweils zum Ende eines Vierteljahres möglich, jedoch nicht rückwirkend. Für Neuaufnahmen, Kündigungen und den Einzug der Versicherungsprämie ist der Arbeitskreis zuständig.

Die Firma Heinrich Poppe GmbH regelt als Versicherungsmakler im Schadensfall den technischen Ablauf zwischen den versicherten Personen und dem Versicherer. Versicherungsträger ist die ALTE LEIPZIGER VAG (Versicherungspolice Nr. 05-640-950033). Die Versicherungsgesellschaft ist zuständig für die juristische Prüfung, für die Regulierung berechtigter und für die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Der Versicherungsschutz gilt nachrangig, d.h. ein etwaig anderweitig bestehender Versicherungsschutz geht immer voran.

Sollten Sie weiteren Informationsbedarf haben, so wenden Sie sich bitte an:

*Heinrich Poppe GmbH, Herr Axel Neb, Esplanade 6,
20354 Hamburg, Tel.: 040 / 34 04 42, Fax: 040 / 35 39 55
E-Mail: info@heinrich-poppe.de*